



**GEMEINDE  
HASBERGEN**

**Landkreis Osnabrück**

**Flächennutzungsplan, 6. Änderung  
(Nahversorgungsbereich Osnabrücker Straße)**

**Begründung**

**gem. § 5 Abs. 5 BauGB**

**ABSCHRIFT**

Proj. Nr.:  
Datum:

217096  
2019-07-01

**IPW**<sup>■</sup>  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines .....	4
2	Verfahren .....	4
3	Einordnung der Planung .....	5
3.1	Regionales Raumordnungsprogramm .....	5
3.2	Flächennutzungsplan .....	5
3.3	Bebauungspläne .....	6
4	Einzelhandels- und Zentrenentwicklung – Zentrenverträglichkeit .....	6
4.1	Vorhabenbezogenes Verträglichkeitsgutachten.....	6
4.2	Einzelhandelsentwicklungskonzept .....	6
5	Städtebauliche Planungsziele .....	6
6	Art der baulichen Nutzung.....	7
7	Erschließung .....	7
7.1	Verkehrliche Erschließung.....	7
7.2	Technische Erschließung .....	7
8	Immissionsschutz.....	8
9	Berücksichtigung der Umweltbelange .....	9
9.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	9
9.2	Eingriffsregelung .....	9
9.3	Klimaschutz / Klimawandel.....	9
9.4	Artenschutz .....	10
9.5	Gesamtabwägung der Umweltbelange.....	10
10	Flächenbilanz.....	11
11	Abschließende Erläuterungen .....	11
11.1	Altlasten / Altlastenverdachtsflächen .....	11
11.2	Denkmalschutz.....	11
12	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	12

## ANLAGEN

- Umweltbericht (IPW vom 06.03.2019)
- Einzelhandelskonzept (Dr. Lademann & Partner vom Juni 2016)
- Vorhabenbezogenes Verträglichkeitsgutachten (Dr. Lademann & Partner vom März 2018)
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW vom 13.02.2019)
- Fachbeitrag Schallschutz (RP-Schalltechnik, Osnabrück vom 18.01.2019)

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigelegt sind, können diese bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen eingesehen bzw. angefordert werden.

---

**Bearbeitung:**

Wallenhorst, 2019-07-01  
Proj. Nr. 217096

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**  
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

## 1 Planungsanlass / Allgemeines

Planungsanlass sind die konkreten Bauabsichten eines privaten Investors, am Standort des derzeit leerstehenden Marktgebäudes „Osnabrücker Straße“ 45 einen Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.093 m<sup>2</sup> inkl. Backshop anzusiedeln. Da mit dieser Verkaufsflächengröße die Schwelle zur Großflächigkeit überschritten wird und somit ein Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe ausgewiesen werden muss, ist eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,93 ha und ist derzeit mit einem Einzelhandelsmarkt bebaut, der allerdings bereits seit geraumer Zeit leersteht.

Nördlich des Marktes ist ein Biotop mit einem kleinen Teich, einem Feuchtgebüsch sowie einer nährstoffreichen Nasswiese vorhanden, das gemäß § 30 BNatSchG einen besonderen Schutzstatus genießt.

## 2 Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hasbergen hat am 09.03.2017 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 6. Flächennutzungsplanänderung wird im zweistufigen Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer einmonatigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

In einem ersten Verfahrensschritt wurde daher im Sommer 2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Für die Bürger bestand im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Gemeinde Hasbergen zu äußern. Hiervon hat lediglich der Eigentümer der Bestandsimmobilie „Osnabrücker Straße“ 43 (Flurstücke 73/11 und 73/1) Gebrauch gemacht, die im Vorentwurf für das frühzeitige Beteiligungsverfahren (noch) Bestandteil des Geltungsbereichs war. Da dies seitens des Eigentümers ausdrücklich gewünscht wurde, ist anstelle des für diese Grundstücksflächen zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren festgesetzten Sondergebiets „Nahversorgung“ die bisherige Darstellung als gemischte Baufläche (M) beibehalten worden. Der Änderungsausschnitt ist entsprechend verkleinert worden.

Die Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind bei der Ausarbeitung des Änderungsentwurfs berücksichtigt worden.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Änderungsentwurfs sind alle Unterlagen noch einmal gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer

eines Monats vom 15.04.2019 bis 17.05.2019 öffentlich ausgelegt worden. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten noch einmal Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Da sich aufgrund der Anregungen und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren keine inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen der Flächennutzungsplanänderung ergeben haben, hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 01.07.2019 den Feststellungsbeschluss gefasst.

### 3 Einordnung der Planung

#### 3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) wird derzeit neu aufgestellt.

Im RROP von 2004 ist Hasbergen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen.

Im Jahr 2010 ist das RROP für den sachlichen Teilbereich „Einzelhandel“ geändert worden. Danach ist das Plangebiet als Nahversorgungsbereich gekennzeichnet.



#### 3.2 Flächennutzungsplan

Die Plangebietsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen als „Gemischte Baufläche“ und als „Sondergebiet Sport- und Freizeitzentrum“ dargestellt.

Da der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ werden muss besteht das Erfordernis, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

### 3.3 Bebauungspläne

Die Plangebietsfläche wurde bislang nicht von einem Bebauungsplan erfasst.

Südlich an das Plangebiet grenzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 „Schwarze Rieden“ an. Darin ist in einer Bautiefe entlang der „Osnabrücker Straße“ ein Mischgebiet festgesetzt.

## 4 Einzelhandels- und Zentrenentwicklung – Zentrenverträglichkeit

### 4.1 Vorhabenbezogenes Verträglichkeitsgutachten

Um die Auswirkungen der Planung auf die bestehenden Versorgungsstrukturen beurteilen zu können, ist ein entsprechendes Verträglichkeitsgutachten erarbeitet worden. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis: *„Die Standortverlagerung und Verkaufsflächenerweiterung des Netto-Markts ist daher unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 3 BauNVO verträglich und stärkt sowohl das Nahversorgungszentrum Osnabrücker Straße als auch die qualifizierte Grundversorgung für die Gemeinde Hasbergen als Grundzentrum insgesamt. Den Zielsetzungen des kommunalen Einzelhandelskonzepts wird mit der Planung zudem vollständig entsprochen.“*

### 4.2 Einzelhandelsentwicklungskonzept

Für das Gemeindegebiet von Hasbergen liegt ein Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2008 vor, das im Jahr 2016 aktualisiert bzw. fortgeschrieben worden ist.

Das aktualisierte Einzelhandelsentwicklungsgutachten aus dem Jahre 2016 stellt für den Nahversorgungsbereich an der Osnabrücker Straße (S. 87) fest, dass *„die Verkaufsfläche auf maximal 1.000 m<sup>2</sup> zu beschränken ist. Eine Flächengröße von 1.000 m<sup>2</sup> für einen Verbrauchermarkt bewegt sich allerdings unterhalb der mittlerweile für Vollsortimenter als Mindestgröße einzuordnenden Grenze von 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Daher empfehlen Dr. Lademann & Partner alternativ über eine Flächenzusammenlegung nachzudenken, die auch die Verkaufsfläche des Netto-Discounters beinhaltet. Damit ließe sich der gesamte Standortbereich neu ordnen und würde (bei Aufgabe des Netto-Discounters) die Entwicklung eines leistungsfähigen Verbrauchermarkts in einer Größenordnung von 1.600 qm Verkaufsfläche zulassen. Damit wäre die Nahversorgungsfunktion des Standorts zukunftsfähig abgesichert und das hierarchische Verhältnis des Nahversorgungszentrums zum Ortskern aufrechterhalten.“*

## 5 Städtebauliche Planungsziele

Planungsziel der Gemeinde Hasbergen ist es, die Nahversorgung an diesem Standort zu sichern und Konkurrenzangebote zum zentralen Versorgungsbereich im Ortskern zu vermeiden. Diese Planungsabsichten stehen im Einklang mit den Zielen des gemeindlichen Einzelhandelskonzepts.

## **6 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der v.g. Planungsziele werden Teile der bisherigen gemischten Baufläche und Teile des Sondergebiets „Sport- und Freizeitzentrum“ in ein „Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe“ gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteldiscountmarkt“ umgewidmet.

Einzelheiten zu den Verkaufsflächengrößen u.ä. werden im Bebauungsplan Nr. 70 „Nahversorgungsbereich Osnabrücker Straße“ geregelt, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

## **7 Erschließung**

### **7.1 Verkehrliche Erschließung**

Es ist vorgesehen, das Plangebiet entsprechend der Bestandssituation über die bereits bestehende Zufahrt von der L 89 „Osnabrücker Straße“ aus zu erschließen. Hierüber bleiben auch die westlich angrenzenden Grundstücksflächen sowie das nördlich angrenzende Sport- und Freizeitzentrum – wie bisher – erreichbar. Für die Zuwegung auf den privaten Grundstücksflächen des Sondergebiets wird ergänzend im Bebauungsplan ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

### **7.2 Technische Erschließung**

#### **Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung – sonstige Versorgungsmedien**

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets wird durch einen Anschluss an die vorhandenen Netze in den angrenzenden Straßen sichergestellt. Soweit erforderlich, wird der Ausbau der Leitungsnetze rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

#### **Oberflächenentwässerung**

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, bislang unversiegelte natürliche Böden zu bebauen bzw. zu versiegeln. Auf Grund dieser Flächenversiegelung entsteht ein Mehrabfluss, der vor Einleitung in das Vorflutsystem auszugleichen ist. Um zu prüfen und aufzuzeigen, in welcher Form das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet schadlos abgeleitet werden kann, ist eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt worden (siehe Anlage). Danach ist innerhalb des Plangebiets eine unterirdische Rückhalteanlage vorzusehen.

#### **Schmutzwasserentsorgung**

Das zusätzlich anfallende Schmutzwasser aus dem Plangebiet soll über die vorhandene öffentliche Schmutzwasserkanalisation zur Kläranlage in Osnabrück-Hellern abgeleitet werden.

### **Abfallbeseitigung**

Die Beseitigung hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt durch ein privates Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Landkreises Osnabrück.

### **Vorbeugender Brandschutz**

Da die Wasserleitungen der Gemeindewerke Hasbergen ausschließlich der Trinkwasserversorgung dienen, kann eine vollständige Löschwasserversorgung mit dem Leitungsnetz nicht sichergestellt werden. Allenfalls kann das Netz als Unterstützung dienen. Die erforderlichen Wassermengen für einen gesicherten Brandschutz können nicht garantiert werden. Dies ist im Rahmen der nachfolgenden Objektplanung für die Feuerwehr zu beachten. Ggf. sind auf dem Baugrundstück Löschwasserzisternen o.ä. anzulegen.

## **8 Immissionsschutz**

### **Verkehrslärm**

Südlich an das Plangebiet grenzt die L 89 „Osnabrücker Straße“ an, in einem Abstand von ca. 400 m nördlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke Osnabrück – Münster. Von diesen Verkehrsanlagen wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Um nachzuweisen, dass hierdurch keine unzulässigen Immissionspegel innerhalb des Plangebiets verursacht werden, ist ein „Fachbeitrag Schallschutz“ erarbeitet worden (siehe Anlage). Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass für das Sondergebiet keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Hinweis: Von der L 89 „Osnabrücker Straße“ gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

### **Gewerbelärm**

Innerhalb des Plangebiets ist ein Lebensmitteldiscountmarkt geplant. Im Rahmen des „Fachbeitrags Schallschutz“ ist untersucht worden, ob hiervon störende bzw. unzulässige Schallimmissionen auf die vorhandenen Wohngebäude in der Umgebung sowie auf die unmittelbar angrenzende gemischte Baufläche einwirken. Die Berechnungen zeigen, dass an den vorhandenen und geplanten Wohngebäuden im Umfeld des geplanten Lebensmitteldiscountmarktes keine unzulässigen gewerblichen Schallimmissionen zu erwarten sind.

Des Weiteren wirken von der vorhandenen Zufahrt zum nördlich bzw. nordöstlich gelegenen „Freizeitland“ Schallimmissionen auf die angrenzenden Bauflächen ein. Da mit der Ausweisung eines Sondergebiets keine schützenswerten (Wohn-) Nutzungen zulässig sind, sind im Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

## **Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft**

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, dessen Umfeld teilweise durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Geruchsimmissionen, die sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets sind keine landwirtschaftlichen Hofstellen mit (Intensiv-) Tierhaltung vorhanden, so dass keine Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Gerüche auftreten.

## **9 Berücksichtigung der Umweltbelange**

### **9.1 Umweltprüfung / Umweltbericht**

Als Bestandteil dieser Begründung ist ein Umweltbericht erstellt worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

### **9.2 Eingriffsregelung**

Um die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in die Abwägung einstellen zu können, wurde im Rahmen des Umweltberichts (zum Bebauungsplan) eine Eingriffsbilanzierung erstellt. Danach ergibt sich für den Bereich der 6. Flächennutzungsplanänderung ein rechnerisches Kompensationsdefizit von (anteilig) 2.619 Werteeinheiten. Dazu werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechende Anteile aus dem Kompensationsflächenpool „Meyer zu Reckendorf“ in der Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 9 zur Verfügung gestellt: Flurstück 14 (Fläche „Kotten Wiese“, lfd. Nr. 15 Einzelflächenkataster).

Bei einer alleinigen Betrachtung der 6. Flächennutzungsplanänderung ist eine Eingriffsbilanzierung nicht erforderlich, da eine gemischte Baufläche und eine Sonderbaufläche in eine „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und eine Sonderbaufläche mit anderer Zweckbestimmung – nämlich: „Lebensmitteldiscountmarkt“ – umgewidmet werden. Allein hieraus resultiert auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes kein Kompensationserfordernis.

Einzelheiten sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der der Begründung als Anlage beigelegt ist.

### **9.3 Klimaschutz / Klimawandel**

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als

*auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“*  
Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sind in dem Umfang in den Bebauungsplan eingeflossen, soweit sie im Rahmen einer solchen kleinflächigen Baugebietsausweisung im Bestand überhaupt umsetzen bzw. realisieren lassen. Als Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt, setzt die Gemeinde Hasbergen im Bebauungsplan Nr. 70 eine Ausnahmeregelung von der städtebaulich motivierten Höhenbegrenzung der Gebäude fest, um die Installation von Anlagen zur Solarenergienutzung, z.B. Photovoltaik-Anlagen, auf den Dächern zu ermöglichen. Damit wird der Einsatz erneuerbarer Energien unterstützt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen auf den Stellplatzbereichen tragen zu einer Verschattung und damit zu einer verminderten Aufheizung der großflächig versiegelten Freiflächen bei. Durch diese Maßnahme wird das Kleinklima innerhalb der ansonsten eher dicht bebauten und versiegelten Plangebietsfläche verbessert.

Den Belangen des Klimaschutzes wird somit im nachfolgenden Bebauungsplan Rechnung getragen.

Maßnahmen zu einer Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels wie z.B. die Schaffung von Frischluftschneisen, o.ä. lassen sich hier aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsziele in diesem Planverfahren nicht umsetzen.

#### **9.4 Artenschutz**

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes sind entsprechende Aussagen im Rahmen der Umweltprüfung erarbeitet worden, die im Umweltbericht dokumentiert wurden. Da die darin gegebenen Hinweise auf eine Berücksichtigung der Brutzeiten bei der Baufeldräumung in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

#### **9.5 Gesamtabwägung der Umweltbelange**

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Gemeinde Hasbergen in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter ist im Umweltbericht im Einzelnen dokumentiert.

## 10 Flächenbilanz

Art der baulichen Nutzung	Zugang	Abgang
Gemischte Bauflächen (M)	---	ca. 0,66 ha
Sonderbaufläche (S) „Sport- und Freizeitzentrum“	---	ca. 0,27 ha
Sondergebiet (SO) „Lebensmitteldiscountmarkt“	ca. 0,66 ha	---
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,27 ha	---
gesamt	<b>ca. 0,93 ha</b>	<b>ca. 0,93 ha</b>

## 11 Abschließende Erläuterungen

### 11.1 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Nach den Informationen auf dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (Stand: März 2017) sind etwa 20 m bzw. 70 m südlich des Plangebietes südlich der „Osnabrücker Straße“ zwei Altstandorte (ein archiviertes Objekt und ein Anfangsverdacht) dargestellt.

### 11.2 Denkmalschutz

#### Bodendenkmale

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder-4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

## 12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Hasbergen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2019-07-01

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

.....

Desmarowitz

Diese Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hat gemäß § 5 Abs. 5 BauGB dem Feststellungsbeschluss vom 01.07.2019 zugrunde gelegen.

Hasbergen, .....

.....

Bürgermeister